



K u n d m a c h u n g

zur 8. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 20. Dezember 2022**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 8. Sitzung beschlossen:

1. Änderung örtliches Raumordnungskonzept Erlebnismuseum Karfunkelkammer Penkenberg:

Im Verfahren zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung für den geplanten Neubau eines Erlebnismuseums im Bereich des Gst. 845/2 wurde festgestellt, dass auch eine Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist. Gemäß Stellungnahme des Raumplaners liegen dafür wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vor und es wird dadurch auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung widersprochen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 7.12.2022, mit der Planungsnummer ROK 28-2022, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vom 16.12.2013, Zl. ROKgesamt 02-2013, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vor:

von: Sonstige Freihaltefläche gem. § 31 (1) a TROG 2022

in: Fläche mit vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen (gem. § 31 (1) e, i, l, m TROG 2022) mit der Stempelbezeichnung S38 / z1 / D1 „Erlebnismuseum Karfunkelkammer“

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz:

a) Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe für das Gemeindegebiet Finkenberg

Der Tiroler Landtag hat das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG), das am 1.1.2023 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2023 erstmals auch eine Leerstandsabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben.

Die vom Landesgesetzgeber neu eingeführte Leerstandsabgabe kommt zum Tragen, wenn ein Gebäude bzw. eine Wohnung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten hindurch nicht als Wohnsitz verwendet wird. Ziel der Abgabe sind sozialpolitische Gründe, insbesondere verfügbaren Wohnraum für Einheimische zu mobilisieren und somit den Wohnungsmarkt zu entlasten. Die Höhe der Abgabe ist von der Nutzfläche und von der Dauer des Leerstandes abhängig, wobei für die Gemeinde Finkenberg die erhöhten Abgabensätze gemäß § 9 Abs. 4 TFLAG gelten (Vorbehaltsgemeinde).

Eine Freizeitwohnsitzabgabe wird schon seit dem Jahre 2020 für die Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Gebäudeteile als Freizeitwohnsitz eingehoben. Da sich neben der gesetzlichen Grundlage auch die Mindest- und Höchstbeiträge geändert haben, wird auch eine Neuerlassung dieser Verordnung empfohlen. Diese Abgabe wurde ursprünglich mit einem Abschlag von 25 % des Höchstbetrages festgesetzt.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe einstimmig und legt die Abgabensätze mit einem 25 %-igen Abschlag von den Höchstbeträgen wie folgt fest:

Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet jährlich:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 210,-,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 420,-,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 607,50,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 862,50,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.207,50,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.552,50,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.897,50

Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet monatlich:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 37,50,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 75,-,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 105,-,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 150,-,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 202,50,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 262,50,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 322,50

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 10. Oktober 2019, kundgemacht am 17. Oktober 2019, außer Kraft.

b) Beratung über Bildung eines Gemeindeverbandes zur Kontrolle von Freizeitwohnsitzen:

Der Planungsverband Zillertal informiert in einem Schreiben über die geplante Gründung eines Gemeindeverbandes zur Kontrolle von Freizeitwohnsitzen, die sich in der Praxis rechtlich sehr schwierig gestaltet.

Der geplante Gemeindeverband soll sich über die Beiträge der Mitgliedsgemeinden und allfälligen Förderungen selbst finanzieren. Zur Organisation bzw. zur detaillierten Ausgestaltung

hinsichtlich Verbandssitz, Struktur, Finanzierungsschlüssel etc. soll es im neuen Jahr eine gesonderte Besprechung mit den beitragswilligen Gemeinden geben.
Der Gemeinderat stellt nach Beratung fest, dass grundsätzlich ein Beitritt der Gemeinde Finkenberg zum geplanten Gemeindeverband befürwortet wird und der Verbandszweck auch zur Kontrolle der neuen Leerstandsabgabe ausgeweitet werden soll.

3. Voranschlag für Finanzjahr 2023:

a) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2023 bzw. ab Zählerablesung:

<u>Grundsteuer A und B:</u>	500 v.H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus (3 v.H. der Bemessungsgrundlage)
<u>Hundesteuer:</u>	€ 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	Einheitssatz von 2,30 % des Erschließungskostenfaktors (dzt. € 175,-), das sind: je m ² : € 4,03 x 1,5 v.H. = € 6,05 je m ³ : € 4,03 x 0,7 v.H. = € 2,82
<u>Ausgleichsabgabe:</u>	das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (derzeit € 175,-) = € 3.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

<u>Anschlussgebühr:</u>	€ 1,90 je m ³ umbauten Raum (§ 3 Wasserleitungsgebührenordnung)
<u>Benützungsgebühr:</u>	€ 0,90 je m ³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung (§ 4 Wasserleitungsgebührenordnung)
<u>Zählergebühr:</u>	Zähler 3 m ³ € 25,-, 7 m ³ € 36,-, 20 m ³ € 69,-, Großzähler € 330,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Anschlussgebühr:</u>	je m ³ umbauten Raum im Ort € 5,93 je m ³ im Schigebiet Penken € 11,93 (§ 5 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)	€ 5,93
<u>Benützungsgebühr:</u>	je m ³ Wasserverbrauch im Ort € 2,36 je m ³ im Schigebiet Penken € 3,83 auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung (§ 7 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)	€ 2,36
<u>Zählergebühr:</u>	wie bei Wassergebühr (für Finkenberg und Dornauberg)	

MÜLLGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grundgebühr:</u>	pro Person für Haushalte € 7,- sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)	€ 8,50
<u>weitere Gebühr:</u>	nach tatsächlich entsorgter Menge:	
	je kg Restmüll € 0,28	€ 0,33 (Ortsbereich) € 0,44 (Schlegeis)
	je kg Bioabfall € 0,14	€ 0,14
	60 l-Restmüllsack € 3,50	€ 3,80

10 I-Biomüllsack € 0,80 € 0,80
 Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks
 von Gastronomiebetrieben je kg € 0,08
 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vor-
 geschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).

FREIZEITWOHNSITZABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet jährlich):

- | | |
|---|--|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche € 210,- | e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² € 1.207,50 |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² € 420,- | f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² € 1.552,50 |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² € 607,50 | g) von mehr als 250 m ² € 1.897,50 |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² € 862,50 | |

LEERSTANDSABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet monatlich):

- | | |
|--|--|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche € 37,50 | e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² € 202,50 |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² € 75,- | f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² € 262,50 |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² € 105,- | g) von mehr als 250 m ² € 322,50 |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² € 150,- | |

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2023 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:

Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (inkl. USt.):

Nachmittagsbetreuung mit Verpflegung: je Kind und Nachmittag € 5,-
Ferienbetreuung: je Kind und Woche € 25,-
Fahrtkostenbeiträge je Kind und Monat, ab 3. Kind frei € 25,-

Elternbeiträge Kindergarten Ginzling (inkl. USt.):

Nachmittagsbetreuung ohne Verpflegung:
 je Kind und Monat bei 1 - 2 Nachmittagen € 35,-
 je Kind und Monat bei 3 Nachmittagen € 60,-
 je Kind und Monat bei 4 - 5 Nachmittagen € 90,-
Ferienbetreuung: je Kind und Woche € 25,-
Verpflegung: Mittagessen je Kind und Tag € 4,50
Fahrtkostenbeiträge je Kind und Monat, ab 3. Kind frei € 25,-

FRIEDHOFGEBÜHREN:

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grabbenützungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)	€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 200,-	€ 150,-
<u>Verlängerungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)	€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 100,-	€ 75,-
<u>Grabumrandung</u> mit Natursteinplatten	Familiengrab € 270,-	€ 270,-
	Einzelgrab € 200,-	€ 200,-
<u>Urnenauflegeplatte</u>	€ 60,-	

Dieselmotor: € 15,- je Betriebsstunde ohne Mann inkl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 20,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostensätze Gemeindearbeiter: Finkenberg/Dornauberg: € 35,-/Stunde und Mann

diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 % der Gesamtkosten
 übrige Waldflächen: 100 % der von der Tiroler Landesregierung fest-
 gesetzten Hektarsätze gemäß Tiroler Waldordnung

Gästebuchblätter: € 5,-/Block (Dornauberg € 12,-/Block)
Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie
Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens € 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter Standort bzw. ein Plakatfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine werden von der Abgabentrachtung befreit.

Benützung Turnhalle Volksschule: € 40,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

d) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Wasserleitungsgebührenordnung hinsichtlich der Wasserbenützungsgebühr sowie der Zählergebühren geändert. Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

e) Beschlussfassung Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz: Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022 festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

f) Beschlussfassung Voranschlag mit Vorhabennachweis, mittelfristiger Finanzplan sowie Dienstposten- und Stellenplan:

Der Finanzverwalter erläutert im Detail den Voranschlag für das Finanzjahr 2023 mit integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Als zusätzliche Bestandteile werden der mittelfristige Finanzplan sowie der Dienstposten- und Stellenplan angeführt.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornauberg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 22.11.2022 mit einer Gesamtsumme von € 913.600,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 548.200,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2023 wird € 3.058.800,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldentrückzahlung werden mit insgesamt € 721.300,- errechnet (inkl. Sondertilgung Musikpavillon € 400.000,-). Die größeren Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert. Weiters werden einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten beantwortet.

Festsetzung des Voranschlages:

Der Entwurf des Voranschlages vom 5.12.2022 für das Finanzjahr 2023 wurde in der Zeit vom 5.12.2022 bis 20.12.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte ab 1.12.2022. Die Mitglieder des Gemeinderates erhielten eine Ausfertigung per Mail am 14.12.2022. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Haushalt	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Finanzierungssaldo
Finanzierungs-Haushalt II	6.104.100 €	5.861.600 €	+ 242.500 €

Weiters werden dem Gemeinderat der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027 sowie der Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO 2001 für das Jahr 2023 erläutert und vorgelegt.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von € 11.000,- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird mit allen vorgesehenen Bestandteilen gemäß VRV 2015 sowie Tiroler Gemeindeordnung vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen beschlossen.

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm. Andreas Kröll: Beitrag Hundefreilaufzone Schwendau

Der Bürgermeister berichtet von einer Anfrage der Gemeinde Schwendau, ob für die Errichtung einer Hundefreilaufzone bzw. für die dafür notwendigen Pachtzahlungen ein finanzieller Beitrag seitens der Gemeinde Finkenberg gewährt wird.

Der Gemeinderat stellt nach Beratung fest, dass im Gemeindegebiet Finkenberg ein weitläufiges Wegenetz zur Verfügung steht und daher eine diesbezügliche Unterstützung nicht geleistet werden kann.

b) Bgm. Andreas Kröll: Kostenersatz Landtagswahl 2022

Die Tiroler Landtagswahlordnung sieht für Mitglieder der Wahlbehörden eine Vergütung für ihre Tätigkeit vor. Der Antrag ist beim jeweiligen Wahlleiter einzubringen, wobei je angefangene sechs Sitzungsstunden € 30,- seitens des Landes Tirol vergütet werden. Dieser Antrag wurde nunmehr pauschal für alle Mitglieder angefordert und es wurden bereits insgesamt € 630,- an Vergütung ausbezahlt. Die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörden stellen fest, dass dieser Betrag für soziale Zwecke verwendet werden sollte bzw. auf das dafür vorhandene Sparsbuch zur Einzahlung gelangen sollte.

c) Bgm. Andreas Kröll: Neuwahlen Freiw. Feuerwehr Finkenberg

Der Bürgermeister informiert über die abgehaltenen Neuwahlen der Freiw. Feuerwehr Finkenberg, wobei folgende Organe in der Vollversammlung am 3.12.2022 gewählt wurden:

Kommandant: Troppmair Gregor, 6292 Finkenberg, Dorriau 393 b

Kommandant-Stellvertreter: Fleidl Benjamin, 6292 Finkenberg, Persal 223

Schrifführer: Eberl Michael, 6293 Tux, Juns 571

Kassier: Rieder-Wilfling Thomas, 6292 Finkenberg, Dorf 161

Der Gemeinderat bestätigt die neugewählten Organe der Freiw. Feuerwehr Finkenberg gemäß vorliegendem Wahlergebnis einstimmig.

d) Jahresbericht Chronik Finkenberg

Der Bürgermeister bringt einen Bericht des Chronisten Sepp Gredler zur Kenntnis, wobei im Jahre 2022 wieder rund 488 Stunden für die Betreuung der Chronik aufgewendet wurden. Eine öffentliche Ausstellung der Chronikunterlagen ist für das kommende Jahr geplant. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und spricht Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit des Chronisten aus.

e) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: Gemeindeentwicklung „Lokale Agenda 21“

Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert über ein Programm der Dorferneuerung des Landes Tirol, wonach mit der Lokalen Agenda 21 ein maßgeschneidertes Instrument zur Erarbeitung und

Umsetzung von Ideen und Projekten in der Gemeinde angeboten wird. Die BürgerInnen werden dazu eingeladen, an konkreten Aufgabenstellungen bis hin zu Zukunftskonzepten der Gemeindeentwicklung mitzuarbeiten bzw. zu erarbeiten. Die Dorferneuerung unterstützt dabei die Kosten für eine externe Fachfirma, die den Prozess begleitet und auch die notwendigen Maßnahmen koordiniert.

Der Gemeinderat befürwortet nach Beratung allgemein eine Antragstellung für eine Aufnahme in das Programm „Lokale Agenda 21“, wozu Bgm.-Stv. DI Fankhauser mit der Geschäftsstelle der Dorferneuerung des Landes Tirol in Kontakt treten wird.

f) GR Josef Troppmair: Beschilderung WC-Anlagen Musikpavillon, Friedhofsdurchgang

GR Josef Troppmair regt an, im Umfeld der öffentlichen WC-Anlagen beim Musikpavillon Hinweisschilder zur besseren Auffindbarkeit anzubringen. GR Josef Troppmair erkundigt sich weiters, ob beim Durchgang zum alten Friedhofsareal ein Gatter angebracht wird, da bereits Radfahrer in das ehemalige Friedhofsareal eingefahren sind. Der Gemeinderat spricht sich für die Anbringung eines Gatters aus, bezüglich der WC-Hinweisschilder wird der Bürgermeister diese in Auftrag geben.

g) GR Josef Troppmair: Hausanschlüsse Breitbandversorgung

Auf Anfrage von GR Josef Troppmair informiert der Bürgermeister, dass nunmehr fast 100 Objekte an das Breitbandnetz der Gemeinde angeschlossen wurden. GR Josef Troppmair regt dazu an, eine entsprechende Bewerbungsoffensive für weitere Hausanschlüsse zu starten.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 20. Dezember 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 sowie des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Finkenberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 210,-,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 420,-,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 607,50,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 862,50,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.207,50,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.552,50,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.897,50
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Finkenberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 37,50,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 75,-,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 105,-,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 150,-,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 202,50,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 262,50,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 322,50
- fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 10. Oktober 2019, kundgemacht am 17. Oktober 2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




Kröll Andreas



Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 19.11.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 0,90 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die jährlich Zählergebühr nach § 5 beträgt incl. 10 % MwSt. je Zähler:

- Zähler klein	(3 m ³)	€ 25,-
- Zähler mittel	(7 m ³)	€ 36,-
- Zähler groß	(20 m ³)	€ 69,-
- Großzähler		€ 330,-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll